

Name:

BundesBürgerPartei

Kurzbezeichnung:

BBP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Rodensteiner Straße 32
64407 Fränkisch Crumbach
z.H. Herrn Harald H. Frenzel**

Telefon:

**(0 61 64) 51 64 74
(01 60) 3 25 29 66**

Telefax:

-

E-Mail:

hhfrenzel@aol.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.05.2010)

Name:

BundesBürgerPartei

Kurzbezeichnung:

BBP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

| | |
|------------------|----------------|
| 1. Vorsitzender: | Harald Frenzel |
| 2. Vorsitzender: | Jürgen Klasen |
| Kassenwart: | Harald Frenzel |
| Schriftführerin: | Doris Eckert |
| Beisitzer: | Irene Frenzel |
| | Vanessa Klasen |

Landesverbände:

Hessen:

| | |
|------------------|----------------|
| 1. Vorsitzender: | Harald Frenzel |
| 2. Vorsitzende: | Doris Eckert |
| Schriftführerin: | Doris Eckert |
| Schatzmeister: | Harald Frenzel |
| Beisitzerin: | Sabine Reis |



Satzung der BundesBürgerPartei

Präambel

Die BundesBürgerPartei ist eine demokratische Partei,

- die sich für Bildung im weitesten Sinne einsetzt
- die wirtschaftliches Handeln zum Nutzen der Menschen fördert
- die dem Willen des Volkes durch Einsatz modernster Kommunikation und basisdemokratischer Verfahren Geltung verschafft
- die die Souveränität anderer Staaten achtet
- die ähnliche Parteien in anderen Ländern fördern wird
- die in Zeiten, in der die Demokratie auf dem Prüfstand steht, da der Wähler nicht mehr wählen geht,
- den Nichtwähler wieder mit einbeziehen möchte.

§ 1 Name der Partei

Die Partei führt den Namen:

BundesBürgerPartei, abgekürzt BBP

§ 2 Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes.
2. Sitz der Partei ist in Hochheim am Main
3. Tätigkeitsgebiet der Partei ist das gesamte Bundesgebiet.

§ 3 Ziel der Partei

Ziel der Partei ist es, für den Bereich des Bundes, der Länder und Kommunen, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Bürger im Deutschen Bundestag und in den Bundesländern mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, seinen/ihren Wohnsitz in Deutschland hat und Programm und Satzung der BBP zustimmt.
2. Mitglied kann werden, wer das ordnungsgemäß ausgefüllte BBP - Aufnahmeformular mit rechtsgültiger Unterschrift versieht und an den Bundesvorstand nach Hochheim schickt.
3. Der Bundesvorstand überprüft die Beitrittserklärung und entscheidet über die Aufnahme. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrages erhält das neue Mitglied eine Aufnahmebestätigung.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, wenn der Jahresbeitrag bis zum 1. März des neuen Jahres nicht bezahlt wurde, wenn das Mitglied ausgeschlossen wurde, oder mit dem Tod.
5. Nicht Mitglied werden kann, wer gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei ist. Ausnahmen werden auf Antrag im Einzelfall durch den Bundesvorstand geprüft und entschieden

6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis auf weiteres jährlich 36,00 Euro für alle Mitglieder. Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Behinderte (ab 50%) und Ehegatten bezahlen auf Antrag beim Bundesvorstand jährlich 12,00 Euro. Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift eingezogen. Auf Wunsch kann der Beitrag mit einem Verwaltungszuschlag in Höhe von 15% auf den gesamten Beitrag auch quartalsweise oder halbjährlich per Lastschrift eingezogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Förderung der Parteizwecke und an der politischen Arbeit der Partei aktiv zu beteiligen. Insbesondere haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht.
2. Alle Mitglieder der Partei und alle Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
3. Mitgliedsbeiträge werden jährlich, halbjährlich oder quartalsweise auf Antrag, erhoben. Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen wie auch Spenden.
4. Jedes Mitglied der BBP hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen der BundesBürgerPartei schädigen.
5. Jedes Mitglied der BBP ist berechtigt, Urabstimmungen einzuleiten. Dazu bedarf es eines Antragstextes, der Anschrift von zwei Vertrauensleuten und des Kreisverbandes sowie die Unterschrift von 5% der Mitglieder der BBP, wobei die Zahl der Mitglieder am 31.12. des Vorjahres maßgeblich ist.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind
 - die Rüge
 - der Ausschluss aus der Partei
2. Bei parteischädigendem Handeln mit mindermem Schaden kann eine Rüge ausgesprochen werden, desgleichen bei ehrlosem Handeln oder bei groben Verstößen gegen die Grundsätze der Partei. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt.
3. Ein Parteiordnungsverfahren wird aus gegebenem Anlass oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder einer Gliederung von deren Schiedsgericht durchgeführt. Das Schiedsgericht muss den Betroffenen anhören und seine Entscheidung schriftlich begründen. Bei Widerspruch des Betroffenen wird das nächst höhere Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung angerufen.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der ausführende Vorstand der Partei ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur endgültigen Entscheidung über das Verfahren ausschließen.
5. Mitglieder, die den Versuch unternehmen, die Partei, die Satzung oder den Grundsatz zu unterwandern, zum Zwecke der Zusammenführung mit einer anderen Partei oder zum eigenen persönlichem Vorteil, werden umgehend und mit sofortiger Wirkung aus der Partei ausgeschlossen. Die Partei behält sich rechtliche Schritte gegen diese Person vor.

§ 7 Gliederung

1. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen.
2. Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung.
3. Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

§ 8 Organe

Organe der Bundespartei und ihrer Untergliederungen im Sinne des Parteiengesetzes sind dem Rang nach

- auf Bundesebene der Parteitag und der Bundesvorstand
- auf Landesebene die Hauptversammlung und der Landesvorstand
- In den weiteren Untergliederungen die Mitgliederversammlung und der entsprechende Vorstand.

§ 9 Parteitag, Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

Der Parteitag tritt in Wiesbaden in Form einer Mitgliederversammlung zusammen. Versammlungen der Partei und ihrer Untergliederungen treten in den jeweiligen Bereichen zusammen.

1. Der Parteitag ist das höchste beschlussfähige Organ der Partei.
2. Der Parteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
3. Jeder ordentliche Parteitag wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen im Internet oder ´per Post angekündigt. Zusätzlich werden alle Parteimitglieder direkt per Email über diesen Termin, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge informiert. Für außerordentliche Parteitage kann die Frist auf 21 Tage verkürzt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Konferenz und das Forum.
4. Der Parteitag hat folgende Aufgaben:
 - Verfassen einer Geschäftsordnung,
 - Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht gleichzeitig im Vorstand sein dürfen,
 - Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte (s. § 17)
 - Beschlussfassung und Entscheidung über Anträge
 - Beschlussfassung von Parteiprogramm, Satzung und Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Parteien
 - Empfehlungen für Wahlen und Urabstimmungen verfassen.

5. Anträge für den Parteitag können jederzeit von den Mitglieder per Email oder Post an den Vorstand gesendet werden. Bis zum Parteitag werden alle Anträge vom Vorstand dokumentiert.
6. Die Teilnehmer eines Parteitages, die Anträge, der Ablauf, sowie die Beschlüsse werden drei Jahre aufbewahrt und sind jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich.
7. Die vorgenannten Bestimmungen über den Parteitag gelten entsprechend auch für die Haupt- und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
2. Vorstandswahlen aller Gliederungen:

Die Vorstandsmitglieder werden getrennt und einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Jedes Mitglied kann kandidieren. Um die Kandidatenzahl zu begrenzen, darf in einer Vorabstimmung jedes Mitglied für jedes Amt eine Person auswählen und unterstützen. Die maximal 10 Kandidaten für eine spezielle Funktion, die die jeweils höchste Zahl von Unterstützpunkten erhalten haben, werden für die Wahl nominiert.

3. Kontrolle von Funktionsträgern

Wird das Verhalten einzelner Funktionsträger kritisiert, können 5% der Mitglieder eine Abstimmung über die Missbilligung verlangen.

Sind bei der Abstimmung mehr als 30% der Parteimitglieder für die Missbilligung, hat der Funktionsträger die Pflicht, soweit möglich, eine Korrektur durchzuführen. Sind mehr als 50% der Wahlberechtigten für die Missbilligung, ist der Funktionsträger abgewählt. Es ist dann sofort eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbleibenden Funktionsträger seine Aufgaben.

§ 11 Wahl der Mandatsträger

Für die Wahlen der BBP - Mandatsträger finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Für die Mandate können nur Mitglieder der BBP kandidieren.

Zuständig für die ordnungsgemäße Aufstellung der Mandatsträger, der Einreichung der Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen und den Wahlkampf ist der Vorstand der jeweils kleinstmöglichen Gliederung, ersatzweise der Vorstand der übergeordneten Gliederung.

Ziel der BBP ist es, an allen Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden teilzunehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Partei und führt die Beschlüsse der Mitglieder aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Hauptaktivität der Vorstände ist das Organisieren der permanenten Abstimmung zur Willensbildung der Partei. Weiterhin verantwortet er die Öffentlichkeitsarbeit von Partei oder Gliederung. Er führt die Mitgliederdatei und unterhält Archive. Er organisiert die Versammlungen. Über alle Vorgänge legt er Rechenschaft ab.
2. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus Vorsitzendem, einem Vertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die Vorstände der Untergliederungen bestehen entsprechend aus Vorsitzendem, einem Vertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Eine Ämterhäufung ist nach dieser Satzung möglich.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Willensbildung

1. Eine umfassende Information per Post und Internet über anstehende Wahlen und Abstimmungen erlaubt für Beschlussfassungen die einfache Stimmenmehrheit. Während der Durchführung einer Abstimmung darf niemand Zwischenergebnisse erfahren.
2. Bei den unter § 5 genannten Urabstimmungen muss eine Mindestbeteiligung von 30% der berechtigten Mitglieder erzielt werden. Wird festgestellt, dass diese Mindestbeteiligung nicht erreicht wurde, ist eine neue Urabstimmung durchzuführen. Ist auch nach der zweiten Urabstimmung keine Mindestbeteiligung erzielt worden, wird die Urabstimmung ohne Ermittlung des Stimmverhaltens dem Parteitag oder der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung überlassen.

§ 14 Schiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht und die Schiedsgerichte der Untergliederungen bestehen aus drei Personen, die keinem Vorstand angehören dürfen, die in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und keine Einkünfte von der Partei beziehen. Mindestens ein Mitglied eines Schiedsgerichtes sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Sie werden zusammen mit zwei Nachrückern für vier Jahre gewählt. Auch Nichtmitglieder können in Schiedsgerichte gewählt werden. Die Wahlen werden gemäß § 9.5 vom Parteitag durchgeführt.

Für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit gewährleistet.

1. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder einer Untergliederung mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für weitere Untergliederungen können Schlichtungskommissionen gebildet werden, die auch für mehrere Untergliederungen entscheiden.
2. Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.
3. Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei sowie einzelnen Mitgliedern und Untergliederungen. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Untergliederungen und Zusammenschlüssen. Sie ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.
4. Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung einer Untergliederung gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
5. Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahren
 - a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
 - b) Mitglieder nach § 6 Abs. 1 aus der Partei ausschließen.

§ 15 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstandes gegen Gebietsverbände, wie auch der Vorstände übergeordneter Gebietsverbände gegen ihre jeweiligen Untergliederungen, können erfolgen, wenn

- Untergliederungen oder deren Organe gegen Satzungsbestimmungen oder Parteigrundsätze in grober Weise verstoßen.
- Untergliederungen oder deren Organe Beschlüsse übergeordneter Gliederungen nicht ausführen.

Die Ordnungsmaßnahme eines übergeordneten Gebietsverbandes oder des Bundesvorstandes bedarf für diese Ordnungsmaßnahmen der Bestätigung durch ein höheres Organ. Im Falle des Bundesvorstandes ist das übergeordnete Organ die nächste Mitgliederversammlung der Bundespartei, bei der dieser Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung durch das höhere Organ verweigert wird.

Die Maßnahmen sind:

- a) Die Verwarnung, unter Umständen verbunden mit der Anordnung, innerhalb einer bestimmten Frist eine angeordnete Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen
- b) die Auflösung oder den Ausschluss von Gebietsverbänden
- c) Die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, unter Umständen verbunden mit der kommissarischen Betreuung eines oder Mehrerer Mitglieder der Untergliederung mit den Aufgaben der Enthobenen bis zur baldigen Neuwahl.
- d) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 kann das zuständige Landes- oder das Bundes-Schiedsgericht angerufen werden. Die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 16 Finanzen

1. Der Schatzmeister der Gesamtpartei führt eine ordnungsgemäße Buchführung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Vierteljährlich wird eine Quartalsübersicht für alle Mitglieder veröffentlicht. Der Schatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz beim Präsident des Deutschen Bundestages bis zum 30. September eines jeden Jahres. Zu diesem Zweck legen die Untergliederungen spätestens zum 30. Juni jeden Jahres die Abrechnungen vor.
2. Untergliederungen führen eine eigene Buchhaltung. Der Bundesschatzmeister oder sein Beauftragter ist jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung von Buchhaltung und Kassenbestand der Untergliederungen zu überprüfen.
3. Die Finanzmittel der Partei setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und momentan noch zzgl. Der staatlichen Parteifinanzierung zusammen. Sie werden ausschließlich vom Bundesverband entgegengenommen und den Untergliederungen nach Bedarf und Verfügbarkeit auf Antrag zugeteilt.
4. Der Bundesschatzmeister erstellt im Auftrag des Parteitages mit dessen Vorgaben einen Haushaltsplan. Er gibt den Untergliederungen Hinweise über die Verwendung und Verbuchung der Mittel. Der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters ist Bestandteil des Berichtes des Bundesvorstandes.

Die Buchhaltungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 17 Auflösung der Partei oder Untergliederungen

Über die Auflösung der Partei entscheiden die Mitglieder. Hierzu ist eine Urabstimmung erforderlich. Die Mitglieder werden schriftlich aufgefordert, Ihre Stimme mit ja oder nein zu einer Auflösung der Partei wiederum schriftlich an den Bundesvorstand zu schicken. Es ist eine Postlaufzeit von 4 Wochen zu berücksichtigen, bis die Stimmen der Mitglieder beim Bundesvorstand eingegangen sein müssen. Die Anzahl des Rücklaufes der abgegebenen Stimmen ist bindend. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Auflösung der Partei. Eine Auflösung der Partei kann nur auf Antrag einzelner Mitglieder oder Untergliederungen beim Bundesvorstand beantragt werden.

Unterschreitet eine Untergliederung die Mitgliederzahl von 50, wird sie automatisch aufgelöst. Die verbliebenen Mitglieder werden automatisch in die nächst höhere Gliederung überführt.

Beschlüsse über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedarf einer Urabstimmung.

Wenn die Partei sechst Jahre lang weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat, ist sie vom Vorstand aufzulösen.

Vor einer Auflösung wird durch eine bestmögliche Befragung aller Mitglieder entschieden, an welche beim Bundeswahlleiter registrierte Partei ähnlicher Zielsetzung Rechte und Vermögen fallen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Parteitages am 27. Aug. 2006 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen müssen nach den Regeln des § 13 beschlossen werden. Treten im Zusammenhang mit der Parteiarbeit nicht durch die Satzung geregelte Vorgänge auf, ist bis zu einer Anpassung der Satzung im Sinne der Satzung zu verfahren.

Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze von Bund und Ländern.

BundesBürgerPartei

Parteiprogramm der BundesBürgerPartei

Grundsatz:

Die Mitbestimmung der wahlberechtigten Bevölkerung!

Im Vordergrund steht hier, dass kein Gesetz verabschiedet oder Beschlüsse gefasst werden, ohne zuvor das Volk befragt zu haben. Dieses gilt insbesondere für wichtige, große und umfangreiche Entscheidungen, die durch die Regierenden zu treffen sind und unmittelbar die Bevölkerung betreffen.

Das kann ohne große Probleme durchgeführt werden unter Inanspruchnahme der derzeitigen Medien (z. B. Presse, Funk und Fernsehen) als Informations- Quelle, Telefon und Internet als Abstimmungsmedium.

Diese Tatsache erfordert die folgenden Schritte:

Veränderung der politischen Struktur unter Beibehaltung der Demokratie.

- Parlament:** Der Bundestag wird in seiner jetzigen Form beibehalten, jedoch wird die Anzahl der Mitglieder dieses Parlamentes wesentlich verringert.
- Bundesländer:** Um den Verwaltungsaufwand und somit vor allen Dingen die Bürokratien zu verringern, muss die Anzahl der Bundesländer von 16 auf 12, oder wenn möglich, noch weniger.
- Landesregierung:** Die Landesregierungen werden durch weniger Bundesländer reduziert und auf ein Mindestmaß beschränkt.

Durch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Bürokratie können große Mengen an Kosten (Personal, Bürogebäude usw.) eingespart werden. Die eingesparten Gelder können dann wiederum zur Förderung anderer Projekte, die der Allgemeinheit dienen, verwendet werden – insbesondere im sozialen Bereich wie z. B. der Schaffung neuer Arbeitsplätze, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche usw.

Die Posten der zukünftigen Regierung, die durch die BundesBürgerPartei gestellt werden würde, soll ausschließlich von Personen besetzt werden, die in ihren Ressourcen auch die notwendige Fachkompetenz besitzen. Diese sollen unter anderem aus der Wirtschaft, der Forschung und der Bildung kommen. Aber Abbau der Bürokratie heißt auch, dass eine sehr umfangreiche Reform der vorhandenen Gesetze und Verordnungen durchgeführt

wird. Der vorhandene, überalterte Bestand von Rechtsnormen, die blockierend Änderungen im Wege stehen, müssen umgehend abgeschafft werden. Besonders im Bereich der Rechtsnormen, die die Steuern betreffen, ist eine Veränderung erforderlich, die keinen Aufschub duldet.

Hierbei sollte es sich um einer Steuerreform handeln, die der Wirtschaft einen sofortigen Aufschwung gibt und den Binnenmarkt durch Kaufkraft wieder in Schwung bringt. Auch eine Reichensteuer wird kein Tabuthema werden, da es von einem nicht geringen Teil reicher Mitbürger auch gefordert und gestützt wird. Erforderlich ist ein Abbau aller Subventionen und Neuregelungen von staatlichen Subventionen aufgrund Notwendigkeiten und Erfordernissen.

Unsere Ziele:

Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird garantiert. Diese Garantie ergibt sich entweder durch die Reformen, die die Wirtschaft entlasten oder durch staatlich geförderte Arbeitsplätze. Hierbei sollte es sich jedoch nicht wie in der Vergangenheit nur um Arbeitsbeschaffungs- Maßnahmen (ABM) handeln, sondern eine Wieder- oder Neueingliederung in das Arbeitsleben ermöglichen. Die wirtschaftliche Produktivität soll hier im Vordergrund stehen.

Diese wird finanziert durch zeitlich begrenzte Ausgabeneinsparungen in Bund und Ländern, sowie zusätzliche Einnahmen durch Gebührenerhebungen, die z. B. aus der Autobahnmaut kommen.

Wir werden ein Programm vorlegen, welches die Arbeitslosenzahlen tatsächlich um bis zu 60% verringern wird. Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird vor allen Dingen die Wirtschaft hart in die Pflicht genommen. Das Auslagern von Arbeitsplätzen in das Ausland soll durch Sonderabgaben erschwert werden, um dadurch die Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten und zu fördern. Der Wirtschaft, in erster Linie deutschen Firmen, wird umfangreiche finanzielle Hilfe zu Gute kommen, um sich auch dieses leisten zu können.

Eine Beschäftigung von Personen, die nicht oder weniger als 5 Jahre in der Bundesrepublik leben bzw. einen festen Wohnsitz haben, wird zunächst unterbunden, damit die vorhandenen Stellen durch Arbeitslose, die einen gefestigten Aufenthalt haben, besetzt werden können. Damit soll dem unkontrollierten und illegalem Zuzug Einhalt geboten werden. Menschen die bis dato "illegal" in Deutschland leben muss wesentlich schneller und unbürokratischer geholfen werden ihren Staus zu ändern. Organisationen die sich damit beschäftigen besser und schneller unterstützt werden. Unabhängig von Alter, Gesundheit soll es möglich sein, die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Auch ältere, arbeitsfähige Mitbürger, sollen die durch Lebens- und Berufserfahrungen erworbenen Kenntnisse weitergeben können und nicht vernachlässigt und abgeschoben werden. Das ist ganz besonders im Bereich der Aus- und Fortbildung von jungen Menschen von wichtigem Interesse. Der öffentliche Dienst wird stärker in die Pflicht genommen, um Arbeitslosen eine Stelle zur Verfügung zu stellen und sie zu integrieren.

So könnten durch einen Ausgleich ein großer Teil der Arbeitslosen in den öffentlichen Dienst als Zusatzkräfte, z. B. bei Polizei, Ordnungs- und allgemeinen Behörden, integriert werden, bei denen es schon seit langer Zeit an Personal mangelt, Jeder Arbeitslose kostet den Staat Geld und durch die Anhebung auf eine Mindestlohnbasis von 8,50 Euro die Stunde hat zwar der Staat Mehrausgaben, die aber auf der anderen Seite durch den dadurch zuwachsenden Binnenmarkt und die anfallenden Sozialabgaben wieder zurückwandern. Denn wer Geld verdient, kann es auch ausgeben. Und so verdienen viele Menschen, die jetzt nichts zum Ausgeben haben, Geld, welches sie dann auch ausgeben

können.

Gerechte und soziale Absicherung

Die soziale Gerechtigkeit wird wieder in alte Formen gebracht.

Unter Bezug auf das Gesundheitssystem ist in soweit eine Änderung erforderlich, als dass die dem Bürger vom Staat zugesicherte Versorgung nicht noch durch erhebliche Eigenleistungen des Nutzers zu Stande kommt. Eine staatliche Überprüfung der Sozialversorgung, insbesondere der Träger der Leistungen (z. B. Krankenkassen, Rententräger) ist im Zuge dieser Reform sofort umzusetzen. Eine soziale Ungerechtigkeit soll durch dieses Kontrollwesen ausgeschlossen werden. Auch die Renten, sowie die Pensionen, werden der aktuellen Lage angepasst. Menschen, die ihr Leben lang hart gearbeitet haben und/oder ihr Leben für die Allgemeinheit riskiert haben, müssen auch in der letzten Phase ihres Lebens existieren können.

Versorgungsbezüge von Beamten, Politikern und allgemeinen Staatsdienern sollen der üblichen Rentenversicherung angepasst werden. Es soll nicht Sinn und Zweck der Pensionen sein, dass Politiker, die früh aus dem Amt ausscheiden, erhebliche Bezüge erhalten. Das heißt, dass sie zukünftig vor ihrem 65. Lebensjahr oder bezogen auf die aktuelle Renten- und Pensionsgrenze, keinen Anspruch mehr auf sonstige oder zusätzliche staatliche Vergütungen haben. Ein Renteneintrittsalter von 65 Jahren darf auf keinen Fall überschritten werden.

Weiterhin wird überprüft und auch eingeführt, in wie fern Politiker, Staatsbeamte, Beamte usw., auf Grund ihrer Verfehlungen und die dadurch entstandenen Steuer- bzw. volkswirtschaftliche Schäden, zur Verantwortung und in Regress genommen werden. Aber auch strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können.

Durch die o. g. Maßnahmen kann im Bundeshaushalt ein Betrag eingespart werden, der an anderer Stelle benötigt wird und die neu entstehenden Kosten zum Teil abdecken kann.

Absicherung von Familien und Alleinerziehenden

Familien und Alleinerziehenden soll ein Leben ermöglicht werden, ohne dass dabei die Familie, insbesondere die Kinder, vernachlässigt werden. Angestrebt wird durch das neue Steuersystem, dass Familienväter oder – Mütter allein ein Einkommen erwirtschaften können, so dass dem anderen Teil die Möglichkeit gegeben wird, sich intensiv wieder um die Führung des Haushalts und in aller erster Linie um die Kinder kümmern können. Alleinerziehenden muss es möglich sein, ohne Probleme einer Arbeit nach zu gehen, ohne die Beaufsichtigung der Kinder zu vernachlässigen. Dieses steigert nicht nur die Produktivität, sondern auch das Selbstwertgefühl und die Unversehrtheit der Kinder in einem wichtigen Alter.

Die Schaffung von Kindergartenplätzen, Kinderhorten und Kindertagesstätten in der erforderlichen Anzahl schafft nicht nur die Möglichkeit, Beruf und Familie unter ein Dach zu bringen, sondern schafft Arbeitsplätze und fördert die Gesundheit der Familien. Durch die umfangreiche Betreuung der Kinder wird es ermöglicht, die Aus- und Fortbildung zu verbessern und ein Abrutschen in die Kriminalität oder die Asozialität verhindern. Das Bildungs- und Schulwesen, sowie die Ausbildung und Forschung, müssen in umfangreichen Maße gefördert und unbedingt an aktuelle Maßstäbe angepasst werden. Auch hier werden durch diese Maßnahmen erneut Arbeitsstellen geschaffen. Diese werden, wie in allen Bereichen, wieder den Binnenmarkt ankurbeln und somit auch die

Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen erhöhen.

Änderung des Verkehrswesen

Ein Umdenken bei Schiene, Straße, Wasser und in der Luft ist unbedingt erforderlich und wird ohne Verzögerung durchgeführt. Hier soll eine Umstellung des gesamten Verkehrswesens erfolgen.

Zur erfolgreichen Durchführung werden ausschließlich Spezialisten aus den oben angeführten Bereichen zur Lösung der Probleme eingesetzt werden. Angestrebt ist nicht nur ein reibungsloserer Ablauf und mehr Sicherheit im Transportwesen, sondern auch ein wirtschaftlicherer und umweltschonenderer Umgang mit der Umwelt und den Bürgern.

Es werden umfangreichere Kostenverteilungen, besonders im Bereich Straßenverkehr eingeführt werden – zur starken Entlastung der deutschen Bürger, jedoch zur Verpflichtung für nicht in der BRD lebenden Personen, die Kosten, die durch die Nutzung deutscher Straßen und Wege entstehen, mit zu tragen. Die Verlagerung von Transit-Gütern auf die Schiene wird gefördert und sollte, wie in der Schweiz, auf ca. 80% kommen. Dies hat nicht nur einen umweltpolitischen Aspekt, sondern fördert in hohem Maße die Sicherheit auf unseren Fernstraßen.

Der öffentliche Nah- und Fernverkehr wird wieder so attraktiv gemacht, dass es sich auch lohnt, ohne das Auto auszukommen und man nicht bestraft wird, wenn man die Umwelt entlasten will. Weiterhin werden die Lufthansa, wie auch die Bahn, die schon vorher unter staatlicher Kontrolle standen, wieder unter diesen Status zugeordnet werden. Diese wurden letztlich aus Steuergeldern finanziert und die Gewinne gehören demnach in die öffentliche Kassen.

Schutz von Umwelt und Natur

Dem Umweltschutz wird eine deutlich größere Bedeutung zukommen, als dies jemals in der Vergangenheit war.

Es werden Programme, auch im Zusammenhang mit den Beschäftigungs-Programmen, aufgebaut, die ein noch nie da gewesenes und für möglich gehaltenes Umweltbewusstsein, erwachsen lässt. Im Bereich Industrie, und dort in erster Linie im Bereich Kraftfahrzeuge, werden schnelle Schritte erfolgen, dass der Kraftfahrzeugverkehr von den bisherigen Antriebsarten auf umweltbewusste Energiequellen umgestellt wird. Auch die Frage der Solarenergie wird durch staatliche Mittel unterstützt, um so auch einen Ausgleich zur Kernenergie und vor allen Dingen dem Erdöl zu schaffen. Die Schaffung und Nutzung alternativer, umweltschonender und erneuerbarer Energiequellen wird in schnellstmöglicher Zeit ermöglicht und steuerlich begünstigt bzw. staatlich gefördert. Im Bereich Kraftfahrzeuge kann durch staatliche Subventionen die Umwelt geschont, und die Wirtschaft angekurbelt werden.

Diese Subventionen werden sich auf Dauer wieder amortisieren, unter anderem durch die steuerliche Begünstigung und staatliche Unterstützung von Gas, Wasserstoff und Elektrofahrzeugen. Der gesamte öffentliche Dienst wird auf schnellstem Wege auf diese Antriebsformen umgestellt, damit ein Höchstmaß an Umweltschonung erreicht wird. Das wird wiederum die schon vorher angesprochene Schaffung von Arbeitsplätzen ergänzen. Alle oben aufgezählte Punkte beinhalten die Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen, die den Staat, **wenn überhaupt**, dann nur in einem geringen Maß belastet. Es wird allerdings mit einer Entlastung gerechnet.

Schlusswort:

Dieses Programm enthält nur die größten Spitzen der Probleme und Themen denen wir uns annehmen werden und wird nach und nach erweitert. Wir freuen uns vor allem über Anregungen und Mitteilungen die unsere Arbeit hilfreich unterstützen.

Es muss von zukünftigen Politikern verlangt werden können, dass sie sich dazu bereit erklären, für einen begrenzten Zeitraum (ca. 1 Jahr) auch auf einen Teil ihrer Bezüge und Ausgaben verzichten, die den Bundeshaushalt wieder in eine gesamtverträgliche Situation bringen. Ein Politiker kann von einem Bürger nicht erwarten, dass er Opfer bringen soll, während der Politiker dazu nicht bereit ist. Ein Politiker hat nach den Grundsätzen die Pflicht, als gutes Beispiel voranzugehen. Wenn ich von einem Volk verlange, dass es sich motivieren lässt und wieder bereit ist, in die Hände zu spucken und richtig anzupacken, dann muss ich als Politiker mit meinem Verhalten die Bürger dazu bringen, dass sie sagen: „ja, das ist uns ein Vorbild, da machen wir mit“.

Vielleicht können wir dann in kürzester Zeit schon sagen: wir haben es geschafft. Andere Länder auf dieser Welt haben es genau auf diese Weise bzw. in ähnlicher Form bewiesen.